

Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten

vom 21.03.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 20.03.2013 folgende Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Steuergegenstand, Steuerpflicht
- § 2 – Steuermaßstab und Steuersatz
- § 3 – Gefährliche Hunde
- § 4 – Steuerfreiheit
- § 5 – Steuerbefreiung
- § 6 – Steuerermäßigung
- § 7 – Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 8 – Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 9 – Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 10 – Hundesteuermarken
- § 11 – Ordnungswidrigkeiten
- § 12 – Inkrafttreten

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet zu persönlichen Zwecken.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter oder die Hundehalterin. Hundehalter oder Hundehalterin ist eine natürliche Person, die einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse ihrer Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Hundehaltern oder ihren Hundehalterinnen (allen Haushaltsangehörigen) gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter oder Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht beginnt auf jeden Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Zulaufen beim Ordnungsamt der Stadt Dorsten gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben worden ist.
- (5) Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Hundes in den Haushalt des Steuerschuldners oder der Steuerschuldnerin.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Hundesteuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) ein Hund gehalten wird 108,00 €
 - b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund 120,00 €
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 132,00 €
- (2) Hunde, die nach § 4 steuerfrei oder nach § 5 Absatz 1 von der Steuer befreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht mitgezählt, Hunde nach § 3 und nach § 6 werden mitgezählt.
- (3) Für jeden Hund im Sinne des § 3 beträgt die Steuer den vierfachen Steuersatz nach Absatz 1.

§ 3 Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Absatz 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.
- (2) Gefährliche Hunde sind: Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Halter oder die Halterin nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.
- (3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind
 1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
 2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
 3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
 5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst ange-

griffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

6. Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt und ist vom Halter oder der Halterin innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Steuerabteilung der Stadt Dorsten anzuzeigen.

- (4) Hunde bestimmter Rassen sind Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 4 Steuerfreiheit

Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Dorsten aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und für die sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen dienen. Maßgebend ist die Eintragung des entsprechenden Merkmals im Schwerbehindertenausweis. Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- b) Hunde, die nachweislich für den Einsatz im Rettungs- und Katastrophendienst verwendet werden. Der Nachweis ist von der jeweiligen Hilfsorganisation zu erbringen.

- (2) Die Steuerbefreiung gilt nur für die Person, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

- (3) Die Befreiung beginnt am Ersten des nach der Antragstellung folgenden Monats. Maßgebend ist das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Dorsten. Wird der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt gestellt und liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vor, beginnt die Befreiung mit dem Beginn der Hundehaltung. Sofern die Voraussetzungen für die Befreiung vor Bekanntmachung dieser Satzung entstanden sind, ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung zu stellen. Die Befreiung beginnt dann am Ersten des folgenden Monats, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen und für die Befreiung beantragt worden ist. Satz 3 gilt entsprechend.

- (4) Eine Steuerbefreiung für Hunde im Sinne des § 3 ist ausgeschlossen.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Dorsten anzuzeigen. Sofern die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vor Bekanntmachung dieser Satzung weggefallen sind, ist dies innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Satzung anzuzeigen. In beiden Fällen beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats nach dem Wegfall der Voraussetzungen.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Alleinstehenden Personen ohne Haushaltsangehörige, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, Kapitel 3 oder Kapitel 4 erhalten, wird die Steuer auf Antrag auf 60% ermäßigt. Die Steuerermäßigung gilt höchstens für einen Hund je Haushalt.
- (2) Die Steuerermäßigung gilt nur für die Person, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (3) Die Steuerermäßigung beginnt am Ersten des nach der Antragstellung folgenden Monats. Maßgebend ist das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Dorsten. Wird der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt gestellt und liegen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung vor, beginnt die Befreiung mit dem Beginn der Hundehaltung. Sofern die Voraussetzungen für die Ermäßigung vor Bekanntmachung dieser Satzung entstanden sind, ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung zu stellen. Die Ermäßigung beginnt dann am Ersten des folgenden Monats, in dem die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung vorliegen und für die Ermäßigung beantragt worden ist. Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Steuerermäßigung gilt höchstens für zwölf Monate. Eine Verlängerung ist jeweils für ein Jahr möglich, wenn die Voraussetzungen für die Ermäßigung weiterhin vorliegen und nachgewiesen sind.
- (5) Eine Steuerermäßigung für Hunde im Sinne des § 3 ist ausgeschlossen.
- (6) Enden die Leistungen nach Absatz 1, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Dorsten anzuzeigen. Falls die Leistungen nach Absatz 1 vor Bekanntmachung dieser Satzung endeten, ist dies innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Satzung anzuzeigen. In beiden Fällen endet die Ermäßigung mit dem Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Für Welpen aus einem Wurf der Hündin des Hundehalters oder der Hundehalterin beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem die Welpen drei Monate alt werden.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung im Stadtgebiet geendet hat.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters oder einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters bzw. einer Hundehalterin aus der Stadt Dorsten endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (4) Wird ein Hund aufgenommen, der bis zu seiner Abgabe in Dorsten von einem anderen Hundehalter bzw. einer anderen Hundehalterin gehalten und versteuert worden ist, beginnt die Steuerpflicht für den aufnehmenden Hundehalter bzw. der aufnehmenden Hundehalterin mit dem Ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – anteilig für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird halbjährlich am 15. Februar und am 15. August mit je der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann auf Antrag zum 1. 7. als Jahresbetrag entrichtet werden. Die Steuer für zurückliegende Zeiträume wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Der Hundehalter oder die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn der Steuerpflicht bei der Stadt Dorsten anzumelden. Sofern die Steuerpflicht vor der Bekanntmachung dieser Satzung beginnt, ist ein Hund innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Satzung anzumelden.
- (2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Steuerpflicht bei der Stadt Dorsten abzumelden. Sofern die Steuerpflicht vor der Bekanntmachung dieser Satzung endete, ist der Hund innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Satzung abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters bzw. der Hundehalterin anzugeben.
- (3) Der Hundehalter oder die Hundehalterin ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt Dorsten auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
- (4) Bei Hundebestandsaufnahmen sind alle volljährigen Haushaltsangehörigen unabhängig von einer Hundehaltung zu wahrheitsgemäßen Auskünften über eine Hundehaltung gegenüber der Stadt verpflichtet. Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung von Hunden durch den Hundehalter oder der Hundehalterin nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht berührt.

§ 10 Hundesteuermarken

- (1) Der Hundehalter oder die Hundehalterin erhält von der Stadt Dorsten für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Diese ist solange gültig, bis der Hundehalter oder die Hundehalterin von der Stadt Dorsten eine andere Hundesteuermarke erhält.
- (2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.
- (3) Der Hundehalter oder die Hundehalterin hat den Verlust einer gültigen Steuermarke zu melden. In diesem Falle erhält der Hundehalter oder die Hundehalterin eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 5 Abs. 5 bzw. § 6 Abs. 6 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt,
5. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 9 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft gibt,
6. als volljähriger Haushaltsangehöriger oder volljährige Haushaltsangehörige bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft gibt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten vom 19.12.1976 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 21.03.2013

Lütkenhorst
Bürgermeister